

Die Erbrechtsreform

Die wichtigsten Punkte der Reform im Einzelnen:

1. Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Das Pflichtteilsrecht lässt Abkömmlinge oder Eltern sowie Ehegatten und Lebenspartner auch dann am Nachlass teilhaben, wenn sie der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Der Pflichtteil umfasst die Hälfte des gesetzlichen Erbteils; diese Höhe bleibt durch die geplanten Neuerungen unberührt. Ein wesentliches Anliegen der Reform ist die Stärkung der Testierfreiheit des Erblassers, also seines Rechts, durch Verfügung von Todeswegen über seinen Nachlass zu bestimmen. Dementsprechend wurden die Gründe überarbeitet, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil zu entziehen:

- Die Entziehungsgründe wurde vereinheitlicht, in dem sie künftig für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung finden;
- Darüber hinaus werden alle Personen geschützt, die dem Erblasser ähnlich wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind nahe stehen, z. B. auch Stief- oder Pflegekinder. Eine Pflichtteilserziehung ist auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihm gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht. Vorher war dies nach der Gesetzeslage nur bei entsprechenden Vorfällen bei einem viel engeren Personenkreis möglich;
- Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ entfällt.

2. Maßvolle Erweiterung der Stundungsgründe

Nunmehr kann auch der Neffe, der ein Unternehmen geerbt hat oder die Lebensgefährtin des Erblassers eine Stundung gegenüber den pflichtteilsberechtigten Kindern geltend machen, sofern die Erfüllung des Pflichtteils eine unbillige Härte darstellen würde.

3. Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch

4. Bessere Honorierung von Pflegeleistungen im Erbausgleich

5. Abkürzung der Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen.

Familien- und erbrechtliche Ansprüche unterliegen nunmehr der Regelverjährung von drei Jahren.